

## **Eckpunkte für die Ferienbetreuung an Schulen in den Frühjahrsferien 2022**

Stand: 02.03.2022

Das vorliegende Eckpunktepapier wurde zwischen den Verbänden und Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung abgestimmt. Es dient in der aktuellen Situation als Handlungsorientierung für das Bildungs- und Betreuungsangebot in den anstehenden Frühjahrsferien an GBS- und GTS-Grundschulen zur Eindämmung von möglichen Infektionsgeschehen. Veränderungen des Infektionsgeschehens bzw. der Regelungen auf Bundes- und Landesebene können kurzfristige Anpassungen an die Maßnahmen erforderlich machen.

### **Zielgruppe und Angebotsvielfalt und -umfang**

- Die Teilnahme steht grundsätzlich allen Kindern offen, die Anzahl der Teilnehmenden kann jedoch durch die Vorgaben des Infektionsschutzes, personelle und räumliche Kapazitäten begrenzt werden.
- Die Angebotsvielfalt kann mit Blick auf den Infektionsschutz bzw. die Infektionslage noch eingeschränkt bzw. anders ausgestaltet sein. Es gilt im Frühjahr 2022 zu prüfen, ob und wie viele Angebote im Freien angeboten werden können.
- Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, müssen die zum Zeitpunkt der Rückkehr geltenden Infektionsschutzregelungen nach Bundes- und Landesrecht beachten.

### **Testpflicht bzw. Testmöglichkeiten**

- Für Schülerinnen und Schüler, die an der Ferienbetreuung oder den Lernferien teilnehmen, gelten in dieser Zeit die Pflicht zur Durchführung von Schnelltests für Laien bzw. die Vorgaben des aktuellen Muster-Corona-Hygieneplans. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Einhaltung der Testpflicht eine besondere persönliche Härte bedeutet. Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderen Beeinträchtigungen verbunden ist.
- Die Schnelltests sind dreimal in der Woche (optimal montags, mittwochs und freitags) durchzuführen. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass sich jedes Kind am ersten Betreuungstag testet. Die Tests werden jeweils morgens mit Beginn der Ferienbetreuung in der Schule durchgeführt. Werden am Standort Lernferien angeboten, die direkt am Morgen starten, so ist die vorgesehene Testung in Abstimmung mit den die Lernferien durchführenden Kräften sicherzustellen.
- Die Schnelltests werden unter Anleitung des GBS-Personals bzw. des Personals des schulischen Dienstleiters durchgeführt. Im Vorwege werden die einschlägigen Materialien der Schulen zur Anleitung der Schnelltests zur Verfügung gestellt, damit auch in den Ferien eine sichere Anleitung gewährleistet ist.
- Alle an Schule tätigen Personen müssen sich an jedem Tag vor Arbeitsbeginn einem Schnelltest unterziehen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind. Verantwortlich für die Einhaltung der Testverpflichtung sind grundsätzlich die jeweiligen Vorgesetzten. Zur Erfüllung dieser Testpflicht können die kostenlosen Bürgertests in den Testzen-

tren genutzt werden. Der entsprechende Testnachweis ist den Vorgesetzten oder einer von ihr benannten Person vorzulegen.

Die Testpflicht gilt nicht für geimpftes oder genesenes Personal. Ein entsprechender Nachweis gemäß EVO muss vorgelegt werden.

Kooperationspartner und Schulleitungen sind gebeten, das Verfahren und die Kontrolle der Vorgaben miteinander abzustimmen.

- Die Schulleitung veranlasst, dass der Träger für die Zeit der Ferienbetreuung Zugang zu Schnelltests in ausreichender Menge für die Beschäftigten und Kinder hat.
- Die Schulleitung stellt in enger Absprache mit der Träger-Leitung sicher, dass die Beschäftigten des Trägers mit Organisation, Durchführung und Dokumentation der Schnelltests vertraut sind, insbesondere auch über das Verfahren bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses. Bei einem positiven Testergebnis sind die Eltern über das Ergebnis und das weitere Vorgehen zu informieren.

### **Abstand und Maskenpflicht**

- Alle an Schule tätigen Personen sowie alle Schülerinnen und Schüler tragen auch in den Ferien in den Innenräumen medizinische Masken.
- Die Masken dürfen auf dem Schulhof und beim Essen abgesetzt werden. Ferner dürfen sie in Ausnahmefällen aus pädagogischen Gründen abgesetzt werden, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Bei Theater- und Musikangeboten kann die Maske abgenommen werden.
- Bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen gilt keine Maskenpflicht, hier soll die Maske abgenommen werden. Dies gilt auch bei Sportarten mit Positionsveränderungen, wie z.B. dem Teamsport.
- Die Regelungen für die Kohortentrennung sind im Innen- wie im Außenbereich aufgehoben.

### **Gruppengröße und Organisation**

- Die Organisation von Gruppen orientiert sich an der normalen Gruppengröße.
- Die Einbindung externer Angebote/Kursleitungen in die Ferienbetreuung auf dem Schulgelände ist unter Wahrung der Vorgaben des Infektionsschutzes und des Hygieneplans möglich.
- Eine schulübergreifende Betreuung ist nur in enger Absprache mit dem Träger der Ferienbetreuung möglich und abhängig vom Organisationsprinzip sowie räumlicher und personeller Kapazitäten.
- Die Teilnahme von Kindern an dem Angebot der „Hamburger Lernferien 2022“ ist in der Angebotsplanung zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu unterstützen.

## **Räume, Außenbereiche und Materialien**

- Sporthallen stehen für die Nutzung der Ferienbetreuung ausdrücklich zur Verfügung. Die Zeiten müssen über die Schulleitung/Träger-Leitung mit dem zuständigen Objektmanager von Schulbau Hamburg geklärt sein, um eine verlässliche Reinigung sicherzustellen.
- Die Reinigung der benutzten Räume und Toiletten sowie die Bereitstellung von Seife, Desinfektionsmittel etc. werden für die Ferien durch SBH gewährleistet.
- Genutzte Räume sind regelmäßig und ausgiebig zu lüften. Hierbei sind die einschlägigen Vorgaben des Muster-Corona-Hygieneplans zu beachten. Alle 20 Minuten soll eine drei bis fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt werden. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Vorhandene mobile Luftfilter sind ergänzend zur Lüftung einzusetzen. Sie ersetzen nicht das regelmäßige Lüften in den vorgegebenen Intervallen.
- Die Nutzung außerschulischer Sportstätten ist für Ganztagsangebote nach Absprache mit den Vereinen möglich, selbst wenn Sportstätten für Publikumsverkehr geschlossen sind.
- Funktionsräume, wie Essbereiche, Bewegungsräume, Ruheräume, Garderoben, Flure etc. sollen nach Möglichkeit zeitversetzt genutzt werden. Wasch- und Toilettenbereiche sollten nach Möglichkeit zeitversetzt genutzt werden.

## **Ausflüge**

- Ausflüge sind ausdrücklich möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zu fremden Personen ist zu achten. Bei Spielplätzen sind die jeweils geltenden Einschränkungen zu beachten. Bei Tagesausflügen in andere Bundesländer sind die dort geltenden Regelungen zu beachten.
- Der Besuch von außerschulischen Lernorten ist möglich. Dabei sind grundsätzlich alle Hygieneschutzmaßnahmen nach dem MCH der Schule als Mindeststandard einzuhalten. Darüber hinaus gelten in den Lernorten die Hygieneregeln der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind vor Antritt des jeweiligen Ausflugs mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.
- Zudem sind bei der Benutzung des ÖPNV im Rahmen der o.g. Anlässe die Regelungen des HVV bzw. der jeweiligen Unternehmen zu beachten.

## **Verpflegung**

- Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist möglich, eine zeitversetzte Nutzung ist allerdings vorzuziehen.

## **Allgemeine Hygienevorgaben**

- Grundsätzlich gilt, dass die Betreuung ausschließlich von Kindern ohne akute Krankheitssymptome in Anspruch genommen werden darf. Hierzu zählen insbesondere Corona-typische Symptome wie Fieber ab 38°C, starker Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Magen-/Darmbeschwerden.

- Die Teilnahme an der Betreuung bei leichten Erkältungszeichen (wie Schnupfen und Husten) und unbeeinträchtigtem Allgemeinzustand ist bei Kindern im Grundschulalter möglich. Eltern haben, wenn das Kind Erkältungsanzeichen aufweist, vor Besuch der Ferienbetreuung einen Antigen-Schnelltest mit ihrem Kind durchzuführen und das Ergebnis mitzuteilen. Die Teilnahme an der seriellen Testung ist davon unberührt.
- Plötzlich krank gewordene Kinder sind möglichst zu isolieren und umgehend abzuholen.
- Sollte bei einem Kind oder bei einem Beschäftigten in der Ferienbetreuung eine Infektion mit COVID-19 durch PCR-Test bestätigt werden, so ist die entsprechende Information an folgenden Stellen zu senden: [corona@bsb.hamburg.de](mailto:corona@bsb.hamburg.de), [corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de](mailto:corona-schule@BEZIRKEINTRAGEN.hamburg.de).

Positive Schnelltests müssen bis auf Weiteres nicht an die o.g. Stellen gemeldet werden. Sie sind intern zu dokumentieren. Das ausgefüllte POC-Meldeformular erhalten die Kinder bzw. deren Eltern oder auch das positiv getestete Personal, um den notwendigen kostenlosen PCR-Test durchführen lassen zu können.

- Die Informationswege an den Standorten sind zwischen Träger-Leitung und Schulleitung intern abzustimmen.

### **Sonstiges**

- Zu hier nicht behandelten Fragen sind die aktuellen Vorgaben der BSB (Muster-Corona-Hygieneplan) bzw. der Sozialbehörde (Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen) zu berücksichtigen.